

# Vollständiger Textvorschlag zu einem Auslandschweizerartikel der schweizerischen Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938048>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vollständiger Textvorschlag zu einem Auslandschweizerartikel der  
schweizerischen Bundesverfassung

---

Art. 45 bis

1. Der Bund festigt die Stellung der Schweizer im Ausland und fordert ihre Beziehungen unter sich und zur Heimat im Rahmen der Verfassung und des Völkerrechts.  
Er ist befugt, private oder öffentliche Unternehmungen, insbesondere Selbsthilfswerke der Auslandschweizer, welche dieser Aufgabe dienen, zu unterstützen.
2. Der Bund gewährt den Schweizerbürgern diplomatischen Schutz. Er wahrt gegenüber fremden Staaten die berechtigten Interessen der Schweizerbürger und notfalls deren Ansprüche auf Wiedergutmachung.
3. Der Bund kann Auslandschweizern, die in Notzeiten und Katastrophen unverschuldet ihre Existenz verloren haben, aus eigenen Mitteln zum Wiederaufbau Hilfe leisten.
4. Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, zu bestimmen, in welchem Umfang, unter welchen Voraussetzungen und an welchem Ort die Auslandschweizer ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten ausüben können.
5. Der Bund berücksichtigt auch in der übrigen Gesetzgebung die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer.

---

Dieser Nummer liegt eine Broschüre bei mit dem Titel "Wirtschaftliche, kulturelle und politische Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz". Sie ist die schriftliche Fassung eines Vortrages von Herrn Josef Büchel, Regierungschef-Stellvertreter, den er am 30. August 1962 an der Tagung des Verbandes Schweizerischer Arbeitsämter in Vaduz hielt.

Wir möchten Herrn Regierungschef-Stellvertreter Büchel auch an dieser Stelle für die Ueberlassung der Broschüre bestens danken.